



## **Merkblatt**

### **Todesfall eines Einwohners von der Gemeinde Fischenthal**

#### **Öffnungszeiten Bestattungsamt**

Montag	08.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Dienstag – Donnerstag	08.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 16.30 Uhr
Freitag	08.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr

#### **Erreichbarkeit innerhalb der Bürozeit**

Jasmin Aeschbacher, Friedhofvorsteherin	055 265 60 02
Nicole Schönenberger, Stellvertreterin	055 265 60 00
Fax	055 265 60 01

#### **Erreichbarkeit an Wochenenden und Feiertagen**

Pikettnummer	079 613 11 82
--------------	---------------

#### **Aufgaben des Amtes**

Das Bestattungsamt besorgt alle mit dem Vollzug der Bestattungen im Gemeindegebiet von Fischenthal zusammenhängenden Aufgaben.

Es steht den Hinterbliebenen auch bei auswärtigen Sterbefällen mit Rat bei.

#### **Anmeldung von Todesfällen**

Jeder Todesfall ist dem Bestattungsamt anzumelden. Ist der Tod Zuhause eingetreten, müssen die Angehörigen die ärztliche Todesbescheinigung mitbringen (Original).

#### **Art der Bestattung**

Die Angehörigen geben an, ob eine Kremation (Feuerbestattung) oder eine Erdbestattung gewünscht wird, wobei hierfür der letzte Wille der verstorbenen Person entscheidend sein soll.

#### **Zeit der Bestattung**

Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden nach dem Tod erfolgen.

Die Zeit der Abdankung wird vom Bestattungsamt im Einvernehmen mit den Angehörigen festgelegt.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Abdankungen statt.

Die Gestaltung der Trauerfeier ist mit dem zuständigen Pfarrer direkt zu vereinbaren.

#### **Veröffentlichung**

Die Gemeinde veröffentlicht die Personalien des Verstorbenen sowie Ortsangaben und Zeit der Abdankung.

Die Bekanntmachung erfolgt im Zürcher Oberländer.

## **Beisetzung**

Die Beisetzung findet in der Regel auf dem Friedhof der Wohngemeinde statt. Ist eine Beisetzung auswärts vorgesehen, muss beim Bestattungsamt der betreffenden Gemeinde zuerst die entsprechende Bewilligung eingeholt werden.

## **Grabstätte**

Wenn nichts anders vereinbart wird, erfolgt die Beisetzung im nächstfolgenden Urnen- bzw. Erdreihengrab.

Im Gemeinschaftsgrab werden Urnen von Verstorbenen beigesetzt, für welche keine Einzelgrabstätte gewünscht wird. Auf Wunsch kann eine Grabplatte mit Beschriftung angebracht werden (kostenpflichtig).

In bereits bestehende Gräber dürfen höchstens zwei weitere Urnen beigesetzt werden. Nach Ablauf von 15 Jahren nach der Erstbestattung dürfen keine Beisetzungen mehr vorgenommen werden. Die Belegungsdauer des Grabes wird ab der ersten Beisetzung berechnet. Diese beträgt mindestens 20 Jahre.

## **Aufbahrung**

Für die Aufbahrung von Verstorbenen stehen in der Friedhofhalle zwei Katafalke zur Verfügung. Das Bestattungsamt händigt den Angehörigen den Schlüssel für den betreffenden Aufbahrungsraum aus.

## **Überführung von Verstorbenen**

Die Überführung von Verstorbenen wird durch das Bestattungsamt organisiert.

Es können auch Überführungen von und nach auswärts erfolgen.

## **Feuerbestattung**

Die Anmeldung von Feuerbestattungen (Kremationen) sowie die Überführungen ins Krematorium Rüti und das Abholen der Urnen werden durch das Bestattungsamt geregelt.

## **Kosten**

Verstorbene Einwohner werden unentgeltlich auf dem Friedhof der Gemeinde Fischenthal beigesetzt.

Die Gemeinde vergütet für Ortsansässige, welche auswärts bestattet werden, die Bestattungskosten nach Tarifverordnung.

## **Grabunterhalt**

Die Bepflanzung und die Pflege der Gräber erfolgen in der Regel durch den Friedhofgärtner. Der Umfang der Leistungen wird mittels Grabvertrag zwischen den Angehörigen und dem Friedhofsvorsteher geregelt.

Auf ausdrücklichen Wunsch können die Bepflanzung und die Pflege des Grabes von den Angehörigen ausgeführt werden, sofern Gewähr für einen ordnungsgemässen Unterhalt besteht.

Für Schnittblumen stehen Grabvasen zur Verfügung.

## **Grabsteine und Grabplatten**

Für die Errichtung von Grabsteinen und Grabplatten ist eine Bewilligung des Friedhofsvorstehers erforderlich. Diese Bewilligung holt der von den Angehörigen für die Erstellung des Grabmales beauftragte Bildhauer oder Steinmetz ein.

## **Nach dem Todesfall**

Nach dem Tod einer Person sehen sich Angehörige häufig mit Anfragen und Anforderung verschiedenster Behörden, Banken oder Versicherungen konfrontiert. Nachfolgend haben wir eine Zusammenstellung von häufig gestellten Fragen (FAQ) zur Regelung des Nachlasses erstellt.

### **Versicherungen und Banken verlangen einen Todesschein**

Ein Todesschein wird vom Zivilstandsamt des **Sterbeortes** ausgestellt. Bitte beachten Sie, dass die Todesanzeige des Heimes oder Spitals kein amtliches Dokument ist und deshalb meistens nicht akzeptiert wird. Auf Wunsch bestellen wir für Sie den amtlichen Todesschein beim zuständigen Zivilstandsamt.

### **Was passiert mit der Alters- oder Invalidenrente?**

Bitte melden Sie den Tod Ihres Angehörigen so bald als möglich der rentenauszahlenden Kasse. Diese ersehen Sie aus den Überweisungsanzeigen der Bank oder Post. Sofern der/die Verstorbene die Rente von der SVA Zürich bezieht, erledigen wir die Abmeldung für Sie.

Die Adresse der zuständigen Ausgleichskasse können Sie unter folgendem Link ermitteln  
[www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info)

### **Was passiert mit dem Testament des Verstorbenen**

Das Testament oder die letztwillige Verfügung muss unverzüglich der zuständigen Behörde eingereicht werden. Im Kanton Zürich sind für die Eröffnung von Testamenten die Bezirksgerichte des Wohnortes zuständig.

Weitere Informationen erhalten Sie bei [www.gerichte-zh.ch](http://www.gerichte-zh.ch) unter der Rubrik des zuständigen Bezirksgerichtes.

### **Von mir wird ein Erbschein verlangt**

Der Erbschein ist ein offizielles Dokument, welches alle gesetzlichen Erben auflistet. Im Kanton Zürich sind für die Ausstellung von Erbscheinen die Bezirksgerichte bzw. deren Erbschaftskanzleien zuständig.

Weitere Informationen erhalten Sie bei [www.gerichte-zh.ch](http://www.gerichte-zh.ch) unter der Rubrik des zuständigen Bezirksgerichtes.

### **Was passiert mit der Mietwohnung der verstorbenen Person?**

Beim Tod eines Mieters oder einer Mieterin fällt der Mietvertrag nicht automatisch dahin. Im schweizerischen Erbrecht gilt der Grundsatz der Universalsukzession. Alle Rechte und Pflichten eines Menschen gehen im Augenblick seines Todes auf seine Erben über, sofern diese die Erbschaft nicht ausschlagen. Das gilt auch für ein Mietverhältnis. Die Erben sind jedoch nicht in jedem Fall an den geerbten Mietvertrag gebunden, sondern haben gemäss Artikel 266i OR eine besondere Kündigungsmöglichkeit.

Sie können in jedem Fall **mit der gesetzlichen Frist auf den nächsten gesetzlichen Termin** kündigen. Gemäss Artikel 266i OR gilt das auch dann, wenn im Mietvertrag etwas Anderes steht.

Die **gesetzliche Frist** beträgt bei Wohnungen 3 und bei Geschäftsräumen 6 Monate.  
(Quelle: [www.mieterverband.ch](http://www.mieterverband.ch))

### **Was ist eine Nachlassinventarisierung?**

Hinweise zur Nachlassinventarisierung erhalten Sie direkt beim Steueramt Fischenthal 055 265 60 03.

Fischenthal, Oktober 2017